

Schriftliche Frage Nr. 116 vom 1. Dezember 2020 von Herrn Mertes an Frau Ministerin Klinkenberg zur Anhörung der Petition zur Maskenpflicht in den Schulen ¹

Frage

Anlässlich der Anhörung der Petentin der Petition zur Aufhebung der Maskenpflicht an den Sekundarschulen der DG am vergangenen 5. November im Parlament der DG, hatte diese mehrere Fragen an Sie gestellt, die Sie in der Sitzung jedoch nicht beantwortet haben.

Bereits im Vorfeld der Anhörung hatten die Petenten sich an Ihren Vorgänger, Herrn Mollers, sowie an Sie selbst gewandt, jedoch wurden auch hier keine aussagekräftigen Antworten geliefert.

Daher haben wir folgenden Fragen an Sie:

1. Warum wurden die Fragen der Petenten seitens der Regierung nicht beantwortet?
2. Der Rechtsbeistand der Petenten hat bei juristischen Recherchen herausgefunden, dass die Bildungsminister, entgegen deren Behauptungen, sehr wohl eine Wahl hatten, sich gegen die Maskenpflicht in den Schulen zu entscheiden. Da der Ministerpräsident und auch Ihr Vorgänger etwas anderes behaupten, möchten wir Sie bitten, den Auszug eines Rechtsdokuments zu liefern, der diese Aussage des Rechtsbeistandes eindeutig widerlegt.
3. Bitte legen Sie ein medizinisches Gutachten vor, das belegt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über mehrere Stunden täglich, und dies über mehrere Monate hinweg für heranwachsende Jugendliche völlig unbedenklich ist.
4. Wer ist im Falle von Gesundheitsschäden bei Schülern haftbar, die durch das stundenlange Tragen von Masken, und dass über Wochen bzw. Monate hinweg, verursacht wurden? Die Frage bezieht sich sowohl auf kurzfristige als auch langfristige Folgeschäden.
5. Bitte legen Sie ein epidemiologisches Gutachten vor, welches nachweist, dass das Tragen von Stoff- oder OP-Masken den Träger oder sein Gegenüber vor einer Ansteckung schützt?.
6. Im einem Ministeriellen Rundschreiben zu den Corona-Maßnahmen steht geschrieben, dass erst dann "kein Risiko mehr bestehe" und wir erst wieder zur "grünen Zone" zurück gelangen, wenn eine Impfung erhältlich ist und/oder eine Herdenimmunität besteht". Wie ist dies zu deuten? Wird es eine Impfpflicht geben? Wenn nein, können Sie versichern, dass Bürger, die sich gegen eine Impfung entscheiden, nicht durch Einschränkungen im alltäglichen Leben zur Impfung gedrängt werden?

Antwort, eingegangen am 12. Januar 2021

Die Petentin und die Bewegung „Eltern stehen auf“ haben sich wiederholt mit Fragen an die Regierung gewandt. Die Fragen wurden von der Regierung auf verschiedenen Wegen, in Gesprächen, in der Presse und in Mails an die Fragesteller, beantwortet, unter anderem von meinem Vorgänger sowie vom Kabinettschef und vom Pressesprecher des Ministerpräsidenten.

Mein Vorgänger hat die Petentin bereits zusammen mit anderen Eltern zu einem Austausch eingeladen und auf ihre Fragen geantwortet. Die Fragen, die die Petentin im Ausschuss gestellt hat, waren die gleichen und wurden bereits mehrfach von der Regierung beantwortet.

Mein Vorgänger hat im Rahmen der Regierungskontrolle vom 10. September 2020 im Zusammenhang mit der Interpellation zu den Masken im Unterrichtswesen bereits ausführlich erläutert, dass die Maskenpflicht eine Bedingung für die Wiedereröffnung der

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Schulen war. Wie er bereits in der Regierungskontrolle mitteilte, möchte auch ich an dieser Stelle noch mal betonen, dass ich die Sinnhaftigkeit des Gebrauchs von Masken in Situationen, wo viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen, erkenne, da sie die effizienteste Präventionsmaßnahme darstellt, auf die wir derzeit zurückgreifen können. In seiner Antwort auf die Interpellation und in seiner Antwort auf Ihre schriftliche Frage Nr. 85 vom 16. September 2020 hat mein Vorgänger auch auf rund zwei Dutzend Studien verwiesen, die die Effizienz und Unbedenklichkeit von Masken belegen, auf die Sciensano die Empfehlungen zum Tragen einer Maske basiert und die auch als Grundlage für Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO und des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) dienen. Wenn Sie weiterführende Informationen und medizinische Gutachten zur Unbedenklichkeit von Masken wünschen, empfehle ich Ihnen, sich an die zuständige Behörde, nämlich den belgischen föderalen Dienst für Volksgesundheit und die Gesundheitsexperten von Sciensano zu wenden.

Wie mein Vorgänger dargelegt hat, betonen die Gesundheitsexperten, dass es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass der Gebrauch von Masken gesundheitsschädlich ist. Sonst würden sie den Gebrauch der Masken wohl kaum empfehlen, schließlich ist es ihre Aufgabe und Verantwortung, im Sinne der Volksgesundheit und somit auch der Gesundheit der Jugendlichen zu agieren.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Regierung die Entscheidungsbefugnisse bereits ausführlich dargelegt hat, sehe ich mich nicht in der Pflicht erneut zu erklären, dass wir nicht von der Maskenpflicht hätten abweichen können, ohne eine Schulschließung zu bewirken. Unabhängig davon erinnere ich daran, dass die Maskenpflicht in den Sekundarschulen mit dem Ziel des Schutzes der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen, ihrer Familien und der gesamten Bevölkerung eingeführt wurde.

Die Analyse des Rechtsbestands der Patenten können Sie mir trotzdem gerne zustellen.

Ihre Frage nach der Haftbarkeit im Falle von Folgeschäden, die durch das Tragen von Masken verursacht würden, suggeriert fälschlicherweise, dass es Folgeschäden gibt. Insofern es keine wissenschaftlichen Belege für Folgeschäden aufgrund von Masken gibt, erübrigt sich die Beantwortung der Frage eigentlich. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass zunächst der Beweis zu erbringen wäre, dass ein Fehler begangen wurde, dass tatsächlich ein Schaden entstanden ist und dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden besteht.

Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches besagt, dass jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, verpflichtet, diesen zu ersetzen. Drei Elemente müssen vorliegen, damit die zivilrechtliche Haftung greifen kann:

1. Es muss einen begangenen Fehler geben. In der Tat müsste die Gegenpartei beweisen,
 - dass eine Verhaltensnorm gebrochen wurde (die kann konkret sein – wie ein Gesetz oder eine Verordnung – oder abstrakt – wie der bonus paterfamilias; wie hätte sich ein guter Familienvater in einer vergleichbaren Situation verhalten?);
 - der Fehler zugerechnet werden kann und es keinen Rechtfertigungsgrund gab;
 - das Entstehen eines Schadens vorhersehbar war.

2. Ein Schaden muss entstanden sein.

3. Es muss einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden geben: Es obliegt dem Geschädigten der Beleg, dass ohne den begangenen Fehler der Schaden nicht entstanden wäre, so wie er in concreto entstanden ist.

Eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer Behörde, ist nur dann haftbar, wenn die Gegenpartei diese drei Elemente beweisen kann.

Allerdings gibt es keine allgemeingültige Antwort auf diese Frage. Vieles hängt entscheidend von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Verantwortlichkeiten wird häufig erst vor Gericht entschieden.

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es für die Annahme, dass Masken Folgeschäden verursachen könnten, keine wissenschaftlichen Belege gibt, wäre vermutlich schwer zu beweisen, dass durch das Tragen der Maske ein Fehler begangen wurde, Schäden entstanden sind, geschweige denn ein kausaler Zusammenhang besteht.

Wie Minister Antoniadis am 2. Dezember 2020 im Rahmen der Regierungskontrolle im Ausschuss IV erläutert hat, muss für das Erreichen einer Herdenimmunität ungefähr 70% der Bevölkerung geimpft werden.

Derzeit ist in Belgien keine Impfpflicht angedacht.

Weitere Informationen zur Impfstrategie bitte ich Sie, den Antworten vom 2. Dezember 2020 auf die Fragen 436 von Frau Stiel (Vivant), 437 von Frau Huppertz (CSP) und 438 von Herrn Grommes (ProDG) zu entnehmen.